

Ortsabrundung „Klessing“

Satzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebaubaren Ortsbereich am östlichen Ortsrand von Klessing werden in dem nachfolgenden amtlichen Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel vom 03. Dezember 2002 Maßstab 1 : 1000 festgelegt. Außerhalb dieser Grenzen ist eine weitere Bebauung nicht zulässig.

Innerhalb dieser Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 2

Der entstehende Ortsrand ist durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommene, Bepflanzung auf den Baugrundstücken einzugrünen. Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauernd zu erhalten.

§ 3

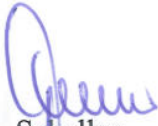
Befestigte Flächen sind ausnahmslos mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die das Versickern von Niederschlagswasser in den Boden ermöglichen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 28.03.2003

GEMEINDE RINCHNACH


Schaller
1. Bürgermeister

